

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-1059/188/71

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 16. Februar 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)**

**Drs.-Nr.: 8/5575**

**Thema: Aktivitäten der Muslimbruderschaft im Jahr 2025**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegen-  
de Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Frei-  
staates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um  
Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der  
Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behand-  
lung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck  
Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur  
Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungs-  
schutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge  
erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 7 Gesetz über  
den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden.  
Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der  
Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nach-  
richtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des  
LfV Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 7 Absatz 2 Nr. 4 SächsVSG  
stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf  
entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten  
auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet.  
Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen,  
weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren  
Enttarnung führen könnten.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlini-  
en 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.



Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwagen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

**Frage 1:**

**Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen im Jahr 2025 verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)?**

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**Frage 2:**

**Sofern die Muslimbruderschaft durch (neu) gegründete Vereine aktiv geworden ist, wurden diese als extremistische Bestrebungen eingestuft bzw. wie viele Einzelpersonen, die als extremistisch eingestuft werden, handeln dort und in welchen Funktionen und gibt es Erkenntnisse, ob Verbindungen dieser Vereine bzw. dort handelnder Personen zu anderen extremistischen oder terroristischen Vereinigungen vorliegen? Wenn ja, welche? Sofern insgesamt keine Erkenntnisse vorliegen: Warum nicht?**

Für den fragegegenständlichen Zeitraum liegen der Staatsregierung keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Armin Schuster".